

An  
Landkreis Stade  
Herrn Lothar Giesler  
Planungsamt

Am Sande 4  
21682 Stade

Stade . 12. 07.2012

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 des Landkreises Stade.

Sehr geehrter Herr Giesler,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme des NABU und des BUND zur geplanten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms.  
Zu dem Punkt Energieversorgung erfolgt eine gesonderte Stellungnahme des BUND Landesverbandes und der DUH. Dieser Stellungnahme schließen wir uns vollinhaltlich an.

Unsere Stellungnahme haben wir in den vorgelegten Text eingearbeitet und farblich gekennzeichnet (s. Erklärung Seite 1).

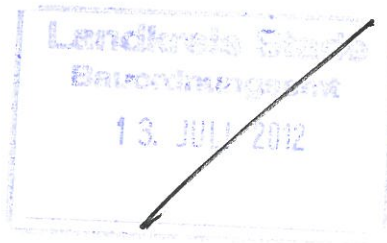
Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass eine Verabschiedung der Fortschreibung der RROP auf Grundlage eines über 20 Jahre alten Landschaftsrahmenplans nicht hinnehmbar ist. Wir beantragen deshalb, dass das RROP erst dann verabschiedet wird, wenn eine aktualisierte Fassung des Fachplans für Natur und Landschaft vorliegt und eingearbeitet ist. Wenn die personellen Kräfte des Landkreises dazu nicht ausreichen, ist ein externes Institut damit zu beauftragen, wie es auch bei anderen Fachplänen üblich ist.

Wir bitten um Beachtung der von uns vorgebrachten Einwände.

Mit freundlichen Grüßen.

S. Hemke  
.....  
(Hemke, BUND KG Stade)

L. Bastein  
.....  
(Bastein KV Stade)



An  
Landkreis Stade  
Herrn Lothar Giesler  
Planungsamt

Am Sande 4  
21682 Stade

Stade . 12. 07.2012

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 des Landkreises Stade.

Sehr geehrter Herr Giesler,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme des NABU und des BUND zur geplanten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms.  
Zu dem Punkt Energieversorgung erfolgt eine gesonderte Stellungnahme des BUND Landesverbandes und der DUH. Dieser Stellungnahme schließen wir uns vollinhaltlich an.

Unsere Stellungnahme haben wir in den vorgelegten Text eingearbeitet und farblich gekennzeichnet (s. Erklärung Seite 1).

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass eine Verabschiedung der Fortschreibung der RROP auf Grundlage eines über 20 Jahre alten Landschaftsrahmenplans nicht hinnehmbar ist. Wir beantragen deshalb, dass das RROP erst dann verabschiedet wird, wenn eine aktualisierte Fassung des Fachplans für Natur und Landschaft vorliegt und eingearbeitet ist. Wenn die personellen Kräfte des Landkreises dazu nicht ausreichen, ist ein externes Institut damit zu beauftragen, wie es auch bei anderen Fachplänen üblich ist.

Wir bitten um Beachtung der von uns vorgebrachten Einwände.

Mit freundlichen Grüßen.

S. Hemke  
.....  
(Hemke, BUND KG Stade)

L. Bastin  
.....  
(Bastein KV Stade)

## Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2012 des LK Stade

(Die Stellungnahme des BUND und des NABU ist in den Text eingearbeitet. Sachverhalte, die wir gestrichen haben möchten, sind **in roter Schrift**, Sachverhalte, die wir hinzufügen möchten, sind **in grüner Schrift** und zusätzliche Erläuterungen sind mit **gelb unterlegt**  
**Die Kapitel, in denen wir keine Anmerkungen machen, haben wir aus Platzgründen entfernt**)

### **1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises**

#### **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises**

09 Die Kultur- und Erholungslandschaft ist durch extensive Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, eine entsprechende Bauleitplanung und durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen zu entwickeln. Bestehende Strukturen sind möglichst zu erhalten.

Für die Anlage eines **Biotopverbundnetzes** sind ausreichend Flächen im ländlichen Raum bereitzustellen und wirkungsvoll zu schützen. Der vorhandene Schutzflächenanteil ist zu sichern und möglichst zu erhöhen.

Die biologische Vielfalt, als eine wesentliche Grundlage für eine nachhaltige Bewirtschaftung der ländlichen Regionen, ist zu sichern.

Die Vorranggebiete für Windenergie stellen für den Landkreis Stade **z. Zt. noch nicht das Optimum** in der räumlichen Verteilung **und das Maximum** an realisierbaren Flächen dar ( s. 4.2.2).

**Diese Festlegung für die Zukunft erscheint unnötig angesichts der möglichen technischen Entwicklung und der ev. Erfordernisse des Klimawandels. L**

in ihrer Konstellation minimieren sie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, erhalten Freiräume und vermeiden Konflikte.

11 Kristallisationspunkte und Schwerpunkte des Gewerbes, des Handels und der Dienstleistungen sind die Mittelzentren Stadt Buxtehude und die Hansestadt Stade.

Entwicklungspotenziale insbesondere an Verkehrsachsen sind zu nutzen.

Die verkehrsmäßige Anbindung an den Verdichtungsraum Hamburg ist insbesondere im Schienen- als auch im **Straßen-** und Wasserbereich zu verbessern. Der Schwerpunkt ist hierbei auf die Verbesserung und Optimierung des Öffentlichen Verkehrs auf **der Straße und** Schiene zu legen.

12 Als Beitrag zum Nationalen Klimaschutzprogramm bzw. zum niedersächsischen Klimaschutzkonzept sind im Landkreis Stade Maßnahmen zum Klimaschutz zu unterstützen. **In Zusammenarbeit mit den Städten und (Samt)-Gemeinden erarbeitet der Landkreis für die Jahre 2020 und 2030 verbindliche Reduktionsziele für die CO<sub>2</sub> Emissionen auf der Basis einer Analyse des Ist-Zustandes Die Erreichung dieser Reduktionsziele ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Hierbei sind entsprechende Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung im Rahmen der Fachplanungen und Bauleitplanung zu konkretisieren.**

**Den Herausforderungen des Landkreises durch den Klimawandel (Leitvorstellung S. VII) wird der Landkreis mit diesem Programm bisher nicht gerecht. Maßnahmen sind zu unkonkret formuliert, Ziele nicht ambitioniert, eher am Mindeststandard orientiert (Windenergie, Naturschutz) oder konterkarieren das Ziel insgesamt (Kohlekraftwerke, Torfabbau)**

Durch Maßnahmen zur Begrenzung und Vermeidung des klimawandelbedingten Temperaturanstieges (Mitigation) und durch Maßnahmen zur Beherrschung der Folgen des Klimawandels bzw. positive Nutzung der unvermeidbaren Folgen des Klimawandels (Adaption) ist den Veränderungen zu begegnen.

Insbesondere durch:

- Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses durch Energiesparen, Energieeffizienz und Nutzung von Energiealternativen
- Vorausschauende Maßnahmen zum Hochwasserschutz,
- Klimaadaptive Raumordnung und Bauleitplanung,
- Forschung und Entwicklung von lokalen und regionalen Maßnahmen und Strategien,
- Individuelle und kollektive Verhaltensanpassung.

Die im Bericht zum kommunalen Klimaschutz<sup>8</sup> genannten Maßnahmen sind mittelfristig umzusetzen und fortzuschreiben.

### 1.3 Integrierte Entwicklung des Küstenraumes

06 Der Küsten- und Hochwasserschutz hat angesichts des prognostizierten Anstiegs des Meeresspiegels für den Landkreis hohe Bedeutung.

**Folgerichtig muss einer weiteren Vertiefung des Elbefahrwassers entgegengewirkt werden.**

Die zu erwartenden Klimaveränderungen sind beim Küsten- und Hochwasserschutz zu berücksichtigen, insbesondere durch Vorsorgeplanungen und –maßnahmen.

## 2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur LROP

### 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur 2.1

09 Das Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Das Gebiet ist vorrangig für die Ansiedlung von hafensorientierten Anlagen und Einrichtungen vorzusehen.

Der Hafen Stadersand bleibt für die Öffentlichkeit zugänglich.

~~Kohle- oder Gas-befeuerte Großkraftwerke, die überwiegend der Eigenversorgung angesiedelter Betriebe dienen, sind in dem Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade grundsätzlich raumordnerisch vereinbar.~~

Großkraftwerke, die der Eigenversorgung angesiedelter Betriebe dienen, sind in dem Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade grundsätzlich raumordnerisch vereinbar. Sie haben sich den Leitvorstellungen des Landkreises unterzuordnen (s. auch 1.1.12) Eine Kohlebefeuerung passt nicht zu den Bemühungen zur CO<sub>2</sub> Reduktion.

Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind an den Premiumstandorten

- Drochtersen - Gauensiek, AS Drochtersen
- Hansestadt Stade - CFK-Valley
- Hansestadt Stade – Steinbeck
- Hansestadt Stade - Schnee, ~~AS Stade-Nord / Häfen~~
- Hansestadt Stade – ~~Wöhrdener Außendeich~~

**(Sollten gestrichen werden wg. avifaunistisch wertvoller Bereiche s. auch Umweltbericht)**

Und

an den Qualitätsstandorten

- Stadt Buxtehude - Dammhausen, AS Jork
- SG Himmelpforten - AS Himmelpforten

- SG Lühe - Hollern-Twielenfleth, Erweiterung GE Speersort
- SG Nordkehdingen - Wischhafen. Am Hafen
- SG Oldendorf - Burweg, AS Himmelpforten zu entwickeln.11

Die Standortfläche Apensen (westlicher Teil) kann aufgrund ihrer Lage an der Eisenbahnstrecke regionale Bedeutung erreichen. Weitere Standorte sind bei Bedarf im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung zu entwickeln.

Als Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe sind die Gebiete o. g. Premiumstandorte in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

**Für diese Vorrangstandorte sind von den Gemeinden / Samtgemeinden die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung der jeweils empfohlen Nutzung zu schaffen.**

~~Der nördliche Teil des Premiumstandortes Stade – Schnee wird aufgrund der avifaunistischen Bedeutung als Vorbehaltsgebiet eingestuft. In der nachfolgenden Bauleitplanung sind die Schutzgüter sowie die biologische Vielfalt detailliert zu untersuchen.~~

Alle anderen Planungen und Maßnahmen müssen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

Die für die einzelnen Standorte empfohlenen Nutzungen sind dabei zu berücksichtigen.

**Die Qualitätsstandorte sind durch die Bauleitplanung der Städte, Gemeinden / Samtgemeinden näher zu konkretisieren.**

### **3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen** LROP3

#### **3.1 Entwicklung eines kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen**

##### **3.1.1 Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen; Bodenschutz**

02 Bei allen raumbedeutsamen und raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen ist zwischen ökonomischen, sozialen und ökologischen Raumansprüchen ein koordinierender Ausgleich zu schaffen; der volkswirtschaftliche Bedarf und der gesellschaftliche Nutzen sind bei der Beurteilung mit zu berücksichtigen.

Bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes **grundsätzlich** Vorrang einzuräumen.

Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ist neben den Festlegungen des LROP, der Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade.

Für die Umsetzung der Ziele und Grundsätze zur Freiraumentwicklung ist als Leitlinie **grundsätzlich der Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade in der aktuellen Fassung (Nach unserem Kenntnisstand ist der LRP noch nicht fortgeschrieben worden! Ein über 20 Jahre alter LRP kann nicht Grundlage sein)**, mit den dort aufgezeigten Maßnahmen und Handlungsvorschlägen maßgebend. Zusätzlich ist ein aktualisierter Grün- Landschaftsplan erforderlich.

Generell wird darauf hingewiesen, dass mehr Schutzgebiete, wie z.B. die Schwingewiesen, als FFH oder NSG-Gebiete auszuweisen sind. NSG-Empfehlungen des LRP sind nahezu deckungsgleich mit den als wiederherzustellenden Landschaftsteilen dargestellten Gebieten in der alten RRROP-Fassung.

Nicht standortgerechte Waldbestände sind in stabile Mischbestände mit standortangepassten Baumarten umzuwandeln

Zwischen den Siedlungsflächen der Zentralen Orten sind insbesondere klimaökologisch bedeutsame Freiräume zu erhalten. Sie ~~sollen vorwiegend sind~~ für die Naherholung und für Belange des Naturschutzes von sonstigen Nutzungen **freizuhalten freigehalten werden.**

Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen ist zu minimieren.

Regional bedeutsame Freiräume ~~sollen sind~~ als Suchraum für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ~~genutzt und aufgewertet werden~~ zu nutzen und aufzuwerten, auch unter Berücksichtigung eines aktualisierten Grün- Landschaftsplanes.

07 Zur Minderung der stofflichen Belastung entlang stark befahrener, regional bedeutsamer Straßen, sind Immissionsschutzpflanzungen ~~anzulegen~~ angelegt werden.

Die großräumigen Bereiche mit Defiziten an Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und für Arten und Lebensgemeinschaften gem. LRP sind als Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes zu betrachten (Kompensation).

Sie sind durch die Wiederherstellung der den ökologischen Landschaftseinheiten entsprechenden Vielfalt der natürlichen Landschaftselemente, der landschaftsgerechten Gestaltung von Siedlungs-, Wegen- und Gewässerrändern und einer der Landschaftseinheit angepassten Flächennutzung in ihrer Strukturvielfalt und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu verbessern. Diese Gebiete sind in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden zu berücksichtigen.

Die im jeweils aktuellen Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade (LRP) dargestellten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind bei der Gestaltung und Entwicklung dieser Gebiete zu beachten; die Erhaltung und Herstellung der Vielfalt der Landschaftselemente ist zu verbessern.

08 Die an landschaftsstrukturierenden Elementen verarmten Landschaften (gem. LRP) sind durch die Anlage von Wallhecken, Feldgehölzgruppen, Straßen-/Wegealleen, Saumbiotopen, etc. zu strukturieren.

Landwirtschaftliche Nutzflächen die aus der Bewirtschaftung entlassen worden sind, ~~sollen~~ naturnah und kulturraumtypisch ~~entwickelt~~ zu entwickeln und ~~möglichst~~ in das Biotopverbundsystem ~~eingebunden werden~~ einzubinden.

09 Die unzerschnittenen, verkehrsarmen und von Lärm wenig beeinträchtigten Gebiete,

- nördlich der L111 und zwischen der L111, der L113 und der B495 in Nordkehdingen,
- zwischen der K57 der L123 und L114,
- zwischen der Bahnstrecke und L124, südwestlich von Harsefeld,
- zwischen der L124, L123 und der K1 und der K50.

sind grundsätzlich zu erhalten und in ihrer landschaftlichen Struktur weiterzuentwickeln.

### 3.1.1.1 Bodenschutz

01 Als unverzichtbare Grundlage aller Lebensvorgänge sind die Böden in ihrer Leistungsfähigkeit und in Ihren Funktionen dauerhaft zu erhalten. Als ökologische Bodenfunktionen sicherzustellen sind insbesondere die Lebensraumfunktion, die Regelungsfunktion und die Produktionsfunktion.

Die Bodennutzungsart und -form ~~sollte~~ ist an die Bodeneigenschaften ~~angepaßt werden~~ anzupassen. Oberflächennahe Rohstoffe ~~sollen-grundsätzlich~~ sind nur in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ~~gewonnen werden~~ zu gewinnen.

### 3.1.2 Natur und Landschaft 3.1.2

02 Die naturnahen Lebensräume im Landkreis Stade sowie die Gebiete gem. 3.1.2 05 LROP, denen wegen ihrer besonderen Qualität, Gefährdung und großen ökologischen Bedeutung in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen Vorrang einzuräumen ist, sind als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung,- pflege und-entwicklung festgelegt.

Bei raumbedeutsamen Vorhaben, die mit unerläßlichen Eingriffen in die Landschaft und die Wasserwirtschaft verbunden sind, sind unabänderliche Schäden an unersetzbaren Naturgütern auszuschließen. Die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zu erhalten und der Verlust

an Freifläche ~~sell~~ ist so gering wie möglich zu gehalten ~~werden~~.

**Vorranggebiete Natur und Landschaft sind grundsätzlich von raumbeanspruchenden Maßnahmen freizuhalten; dies gilt insbesondere für die herausragenden und besonders wertvollen Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften und für Eigenart, Vielfalt und Schönheit gemäß Landschaftsrahmenplan.**

Die für den Naturschutz wichtigen Bereiche sind zu erhalten und zu entwickeln.  
Alle Hochmoorstandorte im Landkreis Stade, natürliche und naturnahe Flächen sowie abgetorfte Hochmoorflächen sind durch entsprechende Maßnahmen grundsätzlich wieder zu vernässen.

Der Kooperation mit der Landwirtschaft kommt eine besondere Bedeutung zu.

03 Für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ~~sollen~~ grundsätzlich sind vorrangig die „Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ bzw. die „Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteiles“ insbesondere Gebiete mit einer Bewaldung unter 10 %, auf der Grundlage des jeweils aktuellen Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade (LRP) ~~genutzt werden~~ zu nutzen.

In den Flächennutzungsplänen der Gemeinden sind diese Gebiete entsprechend umzusetzen. Die Landschaftspläne der Gemeinden sind zu berücksichtigen.

04 Wenig beeinträchtigte Naturbereiche sind zum Schutz des jeweiligen Naturgutes grundsätzlich zu erhalten.

Beeinträchtigte Bereiche sind in der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu verbessern (Renaturierung).

Dies gilt insbesondere für die Bereiche mit regionaler beziehungsweise überregionaler Bedeutung:

- die Grünlandkomplexe der Elbe- und Oste-Niederung,
- die Elbe- und Oste-Watten,
- die Flussniederungen der Schwinge, Aue, Este, Lühe und Oste und ihrer Nebenflüsse
- die Hochmoorkomplexe der Marsch und der Geest,

die den Naturräumen „Watten und Marschen“ und „Stader Geest“ angehören.

#### 06 Naturraum „Watten und Marschen“

Die prägenden ökologischen Landschaftseinheiten des Naturraumes Unterelbeniederung sind die Flusswatten, Elbinseln und Marschen; in der Stader Geest werden sie von Niedermooren, Hochmooren, Flussmarschen, grundwassernahen- und grundwasserfernen Geeststandorten gebildet; sie sind besonders zu schützen.

Die Bereiche von besonderer Bedeutung der Flusswatten und Elbinseln im Landkreis Stade sind die

- naturnahen, gefährdeten Lebensräume,
- Salzwiesenvegetation, naturnahe Flussdynamik,
- Bereiche von z. T. internationaler Bedeutung für die Avifauna (Brut und Rastvögel),
- naturnahe Uferzonierung der Elbinseln,
- Trockenrasenstandorte der aufgespülten Inselbereiche.

Sie sind durch entsprechende Maßnahmen wieder herzustellen und zu erhalten (Regeneration).

Die Bereiche mit besonderer Bedeutung der Marschen sind:

- großflächige Beetgrünlandkomplexe mit besonderer avifaunistischer Bedeutung,
- offene wassergefüllte Grabensysteme,
- extensiv genutztes Grünland der Oste-Niederung bei Gräpel und im nordöstlichen Bullenbruch,
- Charakteristische Vegetationszonierung der Außendeichsflächen und Vordeichflächen der Oste, Schwinge, Lühe und Este

- Gehölzreihen und Hecken entlang der Marschengräben,
- wertvolle Hofgehölze im Kehdinger Sietland sowie Auenwaldparzellen,
- kulturhistorische Landschaftsbestandteile,
- Brachflächen auf neuerlichen Tonentnahmeflächen,
- entlang der Este-, Schwinge-, Lühe- und Oste-Vordeichflächen als bedeutendes Biotopverbundsystem
- deichnahe Stillgewässer (Bracks) in Kehdingen und im Alten Land.

Sie sind zu erhalten, durch entsprechende Maßnahmen zu pflegen und ~~so weit möglich~~ wieder herzustellen.

### 3.1.3 Natura 2000

## 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen LROP

### 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

#### 3.2.1.1 Landwirtschaft

01 Die Landwirtschaft als bedeutender Wirtschaftszweig im Landkreis Stade ist grundsätzlich zu erhalten und zu fördern.

Zur Erhaltung und Entwicklung der ländlichen Kulturlandschaft hat eine umweltverträgliche und bäuerliche Landwirtschaft eine herausragende Bedeutung, die zu fördern und zu unterstützen ist.

Für die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der gegenseitigen Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes sollte die Bildung von Kooperationen angestrebt werden.

Zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft sind Eingriffe in landwirtschaftliche Strukturen, insbesondere durch Flächenansprüche Dritter, so gering wie möglich zu halten. Außerlandwirtschaftlicher Flächenbedarf soll so weit wie möglich auf landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen gelenkt werden, ggf. muss ein Ausgleich über Flurneuordnungsmaßnahmen stattfinden.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen und in den Randbereichen der Ortslagen sind die Standorte planungsrechtlich abzusichern. Auf die Belange der Landwirtschaft ist durch die Einhaltung von Emissionsabständen zur Wohnbebauung Rücksicht zu nehmen. Bei der Verkehrsplanung sowie beim Ausbau und der Unterhaltung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen ist der Strukturwandel in der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Arbeitsplätze für Frauen sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

02 Die strukturellen landwirtschaftlichen Schwerpunkte im Landkreis Stade, Marktfruchtbetriebe; Futterbaubetriebe sowie die Dauerkulturbetriebe (Obstbau) im Alten Land sind durch eine vorausschauende zukunftsorientierte Bauleitplanung zu fördern.

Die unterschiedlichen Interessen von Landwirtschaft, Wohnbevölkerung und gemeindlicher Entwicklung sind gegenseitig zu berücksichtigen und aufeinander abzustimmen.

Die geschlossenen Anbauflächen des Obstbaues, insbesondere das Anbaugebiet des Alten Landes, sind unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Entwicklung der Biodiversität zu erhalten.

Die Gebiete mit einem mittleren bis sehr hohen standortgebundenem natürlichen Ertragspotential (Datenbasis Landkreis Stade) sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt; die wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit ist zu beachten.

**Die Vorbehaltsgebiete sind für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche, klima- und bodenschonende Produktion von rückstandsarmen, hochwertigen Produkten sowie zur Gewährleistung der Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft zu sichern.**

Sie sollen grundsätzlich nicht durch andere Nutzungen und Beeinträchtigungen sowie durch eine nicht der guten fachlichen Praxis entsprechende Bewirtschaftungsweise gefährdet werden.

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind grundsätzlich für die landwirtschaftliche Nutzung freizuhalten und sollen gegenüber anderen bodenbeanspruchenden und -belastenden Nutzungen geschützt werden.

**Vor einer beabsichtigten Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft durch Planungen, Maßnahmen und andere Vorhaben sind grundsätzlich alternative Standorte zu prüfen.**

Eine vorhandene hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit ist besonders zu würdigen (vgl. Fachbeitrag Landwirtschaft).

Die Frostschutzberechnung der Obstbaukulturen hat für die Ertrags- und Qualitätsbildung eine wichtige Funktion.

**Die Möglichkeiten der Frostschutzberechnung sind zu erhalten und dem Bedarf entsprechend weiter zu entwickeln.** Bei weiter zunehmender Salinität des Elbwassers darf die Lühe nicht zur Frostschutzberechnung aufgestaut werden, da sie als einziger Fluss des Landkreises für Wanderfische ohne Hindernis ist. Es würde der WRRL widersprechen.

Die Auswirkungen des weiter zunehmenden Anteils des Energiemaies an der landwirtschaftlichen Produktionsfläche auf das Landschaftsbild, die Artenvielfalt, die Bodenfruchtbarkeit und das Grundwasser sind zu minimieren; Alternativen von Energiepflanzen sind vorrangig zu nutzen. Dreigliedrige Fruchtfolgen mit Anteilen von maximal 50% einer Frucht auf den jeweiligen Betriebsflächen sind anzustreben.

Möglichkeiten der Gliederung der landwirtschaftlichen Schläge zur ökologischen Aufwertung großflächiger Felder Maisfelder sind anzustreben. Die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung und des Klimaschutzes sind ~~ist~~ zu beachten.

Natur- und Klimaschutz sowie eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft sollen ihre Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen erfüllen.

03 Die Landwirtschaft muss nimmt besondere Funktionen für:

- den Naturhaushalt und die Landschaftspflege innerhalb der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, Pflege- und Entwicklung und der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im Bereich des Grünlandes,
- die Erholung innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung im Alten Land wahr. Im Rahmen der Vermietung von Unterkünften und im Rahmen der Pensionspferdehaltung in der Hansestadt Stade, der Stadt Buxtehude, in Drochtersen, dem Alten Land, in Beckdorf, Harsefeld, Deinste, Fredenbeck und den traditionellen Schwerpunkten der Pferdehaltung in Nordkehdingen,
- die Gestaltung und Erhaltung des ländlichen Raumes hinsichtlich der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Erhaltung von Natur- und Kulturdenkmälern

wahrnehmen.

Die Gebiete mit der entsprechenden Funktion sind, soweit sie nicht durch die o. a. Vorrang- und Vorbehaltsfunktionen bestimmt sind, in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Der Erosion in den gefährdeten Gebieten ist durch entsprechende Bewirtschaftungsweisen, der Erhaltung und Neuanlage von Wald und dem Anlegen von Hecken und Gehölzstrukturen vorzubeugen.

Nährstoffeinträge durch Düngerausbringung (Wirtschaft- und Kunstdünger) sind entsprechend des Nährstoffentzuges zu begrenzen. Die anfallende Gülle muss sollte vermehrt zur Gewinnung von Energie genutzt werden, da die Schäden für Boden und Grundwasser (Trinkwasser) immens sind. Biogasanlagen dürfen nicht an Gewässern errichtet werden. Ein Austreten von Abwässern muss baulich ausgeschlossen sein. Ist das nicht der Fall, muss nachgerüstet werden.

04 Die Umstellung der landwirtschaftlichen Betriebsformen auf „integrierte“ und ökologische Wirtschaftsweisen ist zu fördern.

Die Vermarktung ökologischer Produkte und integrierter Anbauweisen sind zu verbessern, wobei der Schwerpunkt auf „ökologisch“ zu legen ist.

Erwerbskombination und Direktvermarktung sind zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Absatzmärkte Stadt Buxtehude, Hansestadt Stade und Freie und Hansestadt Hamburg. In den Gemeinden/Samtgemeinden Apensen, Harsefeld, Horneburg, Jork und Lühe. In ländlichen Gebieten mit unzureichender Infrastruktur soll die mobile Direktvermarktung sowie die Vermarktung über Nachbarschaftsläden, die mehrere Versorgungsfunktionen bündeln, die Grundversorgung der Bevölkerung unterstützen.

Die Erwerbsmöglichkeiten von Frauen in der Landwirtschaft sind als ein Beitrag zur Stabilisierung ländlicher Räume zu betrachten und zu fördern.

07 Die flächengebundene bäuerlich strukturierte Landwirtschaft ~~sell~~ muss, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, Maßnahmen zum Zwecke des Biotopverbundes, des Bodenschutzes und der Naherholung durchführen, wie:

- Erhalt und Entwicklung linienhafter Biotope zum Zweck der Biotopvernetzung und Anreicherung mit Kleinstrukturen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Hecken,
- Erhaltung der Grabenstrukturen im Alten Land, Marschen, keine Verrohrung
- Gewässerrandstreifen müssen verbreitert werden,
- Böschungen und Straßenrandzonen,
- Feldraine und Ackerrandstreifen dürfen nicht abgepflügt werden,
- Gehölzstrukturen entlang der Marschgräben müssen nachgepflanzt werden,
- flächenhafte Biotope,
- Brachflächen, Ruderalflächen,
- Tümpel- und Feuchtbereiche.

08 Die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind zu erhalten. In diesen Gebieten erfüllt die Landwirtschaft eine besondere Funktion zur Pflege der Kulturlandschaft, ~~und~~ der Artenvielfalt und des Klimaschutzes (Bindung von Kohlenstoff).

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung darf Dauergrünland nicht umgebrochen werden und ist die enge Vernetzung zwischen den landwirtschaftlichen und den Zielen des Grünlandsschutzes zu erhalten.

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft dient bei Berücksichtigung von Ressourcenschutz (Klima und Biodiversität) in der Regel den Zielen des Grünlandsschutzes.

### 3.2.1.2 Forstwirtschaft 3.2.1

01 Der Wald ist durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln; auf eine Vergrößerung des Waldanteils ist bei allen Planungen und Maßnahmen hinzuwirken.

Dies gilt insbesondere für alle Gemarkungen der Geest in denen der Waldanteil unter 10 % liegt.

Dabei dürfen die ökologische Vielfalt des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild sowie die Belange der Erholung und des Tourismus nicht beeinträchtigt werden.

Die Schutzfunktion des Waldes ist vorrangig zu behandeln. Die Nutz-, ~~Schutz~~- und Erholungsfunktionen des Waldes sind in der Regel gleichrangig und sollen auf der gesamten Waldfläche möglichst gleichzeitig erfüllt werden.

05 Wo es landschaftsökologisch und -gestalterisch erforderlich möglich ist, sollen sind durch Aufforstung von Verbindungsflächen vorhandene Waldflächen sowie Wallhecken und Straßengehölzstreifen als Bestandteil eines kreisweiten Biotopverbundsystems zu vernetzen werden.

Aus Gründen der Waldbrandvorbehalts und der Gefahrenabwehr durch Sturmwurf sowie der erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen ist der Wald und der Waldrand grundsätzlich von Bebauungen oder störende Nutzungen, einschließlich einer ausreichenden Pufferzone, freizuhalten. Der Abstand sollte jedoch mindestens der Länge eines ausgewachsenen Baumes, das sind i. d. R. 35 m, entsprechen.

Die Vergrößerung des Waldanteils, eine Verbesserung der räumlichen Verteilung von Wald und eine Überführung des vorhandenen Waldes in standortgerechte, stabile Mischwaldbestände mit hohem Laubholzanteil ist, unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und ggf. speziellen Zielsetzungen, anzustreben.

**Naturbelassene, unberührte Wälder – Naturwälder -, naturnah bewirtschaftete Wälder und naturnahe Kleinstwälder sind **grundsätzlich** zu erhalten.**

06 An geeigneten Stellen im Bereich der Fließgewässersysteme soll die Anlage von Aue- und Bruchwäldern auch im Zusammenhang mit dem Fischotterenschutzprogramm gefördert werden.

**Wald mit hoher Artenvielfalt, mit im Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten sowie alte Waldstandorte mit langer, ungestörter Entwicklung für Tier- und Pflanzenarten, **sollen-sind zu erfassen** und **zu erhalten werden**. Eine Inanspruchnahme derartiger Wälder für andere Zwecke ist mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar **und darf nicht erfolgen**.**

07 Von Aufforstungen sowie Nutzungs- und Bestockungsumwandlung sind geschützte Biotope, Flächen die dem Erscheinungsbild der Landschaft ein besonderes Gepräge geben und/oder als Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben müssen, auszunehmen. Eine natürliche (Wieder)- Bewaldung von Flächen mit standortgerechten heimischen Baumarten ist zulässig und erwünscht.

Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart sind wegen des geringen Waldanteiles im Landkreisgebiet **grundsätzlich** zu vermeiden, waldzerstörende Waldbeweidung ist zu unterbinden. Ersatzaufforstungen für unvermeidbare Waldumwandlungen sind **möglichst** zeit- und ortsnah mindestens flächengleich mit standortgerechten Baumarten durchzuführen, Ersatzaufforstungen sind in der Folge nachhaltig forstlich zu bewirtschaften.

Die Inanspruchnahme oder Zerschneidung von Waldgebieten für andere Planungen und Maßnahmen ist **grundsätzlich** nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

### 3.2.1.3 Fischerei 3.2.1

02 Maßgeblich für die Art und Intensität der Bewirtschaftung der Gewässer ist der jeweils empfindlichste Teil der Gewässersysteme, einschließlich der Hauptvorfluter Elbe und Oste.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Sportfischerei (Angelfischerei) erfolgt in den Gewässern des Landkreises gemäß den Vorgaben des Nieders. Fischereigesetzes.

in den Vorranggebieten Natur und Landschaft ist die ordnungsgemäße Fischereiausübung grundsätzlich **nicht** zulässig, **da sie z.B. im Frühjahr das Brutgeschäft der Vogel stören und in einigen Gebieten den Fischotter beunruhigen kann.**

### 3.2.2 Rohstoffgewinnung

01 Die im Landkreis Stade vorkommenden oberflächennahen Ton-, Sand- und Kiesvorkommen sind **langfristig zu sichern**.

Die Lagerstätten von regionaler Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dargestellt.

Es ist darauf hinzuwirken, dass vorhandene und neue Bodenabbauten vollständig abgebaut werden. Auf eine umweltschonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Rohstoffvorkommen ist hinzuwirken.

Bei der Gewinnung von Rohstoffen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung darf der Grundwasserspiegel **grundsätzlich** nicht freigelegt werden. Ausnahmen sind nur bei nachgewiesener Unbedenklichkeit zulässig.

In Vorbehaltsgebieten Wald **sollen sind** im Zuge von Bodenabbaumaßnahmen die betroffenen Flächen wieder **aufgeforstet werden** aufzuforsten oder, soweit dies aus forstwirtschaftlichen

Gründen nicht in Frage kommt, an anderer Stelle des betroffenen Raumes Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden durchzuführen.

02 Die anzustrebende Nachfolgenutzung für den Bodenabbau wird durch die überlagernden Funktionen bestimmt. Bei der Abstimmung der verschiedenen Belange sind die Umweltaspekte zu berücksichtigen. Soweit in der zeichnerischen Darstellung keine überlagernde Funktion bestimmt ist, ist der Abbau der Sukzession zu überlassen, sofern die Flächen nicht vorher mit Wald bestockt waren oder wegen Verbesserung des Landschaftsbildes oder der Waldarmut des betroffenen Raumes eine Überführung in naturnahe Bewaldung vorzuziehen wäre.

Auch in Vorbehaltsgebieten Erholung und in Naherholungsgebieten sind ist bei der Nachfolgenutzung der Bodenabbauten die Belange der Naherholung und des Tourismus zu berücksichtigen das Gebiet dem Naturschutz zu unterstellen

03 In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung –Torf- hat nach erfolgtem Abbau die Regeneration durch Wiedervernässung zu erfolgen. Bodenabbaustellen sind spätestens nach Ende ihrer Nutzung der Sukzession zu überlassen und ausschließlich dem Naturschutz zu unterstellen.

Alle im LK noch vorhandenen Restmoore und wenig veränderten Mooregebiete mit überwiegender Grünlandnutzung müssen als Vorranggebiete für den Naturschutz ausgewiesen werden, wie auch die Moorwiesen in Essel und Hesedorf.

Das Mooregebiet ist unter Schutz zu stellen und als FFH-Gebiet auszuweisen.

Der Abbau von Torflagerstätten, über die genehmigten Abbauten hinaus, soll nur darf nicht erfolgen, wenn andere Belange nicht beeinträchtigt werden und der Eingriff durch entsprechende Kompensation ausgeglichen werden kann Der Torfabbau muss sich auf die bisher genehmigten Lagerstätten beschränken und es dürfen keine neuen Flächen ausgewiesen werden.

Dies betrifft insbesondere den Standort Kehdinger Moor. Das Vorranggebiet muss gestrichen werden. Torflagerstätten sind wichtige CO<sub>2</sub> Senken und müssen auch aus Klimaschutzgründen dringend geschützt werden. Durch den geplanten Bau der A20 werden schon große Moorflächen in unverantwortlicher Weise geschädigt

Die Verwendung von Torfersatzprodukten bzw. Torfmischprodukten ist zu fördern.

Zur Schonung der natürlichen Rohstoffe ist vermehrt die Wiederverwendung von Recyclingrohstoffen anzustreben. Die Recyclingwirtschaft ist durch die Bereitstellung von Recyclingmaterial zu fördern (Nachhaltigkeit).

04 Die im LROP festgelegten Vorranggebiete sind unter näherer räumlicher Festlegung in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen.

Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind zu vermeiden.

Zum Schutz von Natur und Landschaft soll ist sich die künftige Rohstoffgewinnung auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung zu beschränken; ausgenommen der Ton- und Kleiabbau zum Zwecke der Deichsicherung und -unterhaltung. Ferner ist der Tonabbau für die keramische Industrie in Teilbereichen der Elbmarsch zwischen Stade und Wischhafen ausgenommen.

### 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

01 Die Erholungsgebiete sind in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu sichern und weiterzuentwickeln. Die begrenzte Belastbarkeit der natürlichen Lebensgrundlagen ist zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere in den landschaftsorientierten Erholungsgebieten Altes Land, Rüstjer Forst sowie den Flussniederungen von Aue, Este, Oste und Schwinge.

Gebiete die aufgrund ihrer Landschaftsstruktur, der Artenvielfalt und Schönheit sich für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sind als Vorbehaltsgebiete Erholung ausgewiesen. Diese Gebiete müssen sind in ihrer Erholungsfunktion und in ihrem Erholungswert grundsätzlich zu erhalten werden

In Vorranggebieten Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sind an geeigneten Standorten die Erholungseinrichtungen zu konzentrieren.

In Vorranggebieten ruhige Erholung in Natur und Landschaft ist die Infrastruktur auf Erschließungswege, Schutzhütten und Rastplätze zu beschränken.

02 Die Kulturlandschaften des Alten Landes, Kehdingens sowie der Stader Geest sind zu erhalten und zu pflegen.

Die typischen Strukturen, wie die Hufensiedlungen und die Gräben und Beetstrukturen im Alten Land, die Dorfstrukturen mit Großbaumbestand und Heckenstrukturen in der freien Landschaft auf der Geest sowie die historischen Wälder sind wichtige, zu schützende Elemente der Kulturlandschaft.

Überreste der Besiedlungsgeschichte sind zu erfassen, zu pflegen und zu erforschen.

Planungen sind auf die typischen Kennzeichen dieser Kulturlandschaften abzustimmen.

**Die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft Altes Land i. S. der länderübergreifenden Kulturlandschaftsanalyse<sup>16</sup> (2007) und die Bewerbung für die „UNESCO-Welterbe-Liste“ als organisch entwickelte, andauernde Kulturlandschaft ist zu unterstützen.** Hierzu gehört auch die Erhaltung und Pflege der historischen international bedeutsamen Kirchenorgeln.

Der historische Garten beim Schloss Agathenburg, der Klosterpark in Harsefeld und die Wallanlagen in der Hansestadt Stade sind zu erhalten. Dabei sind auch die naturschutzfachlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

03 Die städtebaulichen Schwerpunkte mit historischer Bausubstanz, insbesondere die Orte Freiburg, Guderhandviertel, Mittelnkirchen, Ortskern Steinkirchen, Estebüggje, Jork-Borstel und Jork-Moorende, sind in ihrer charakteristischen Form zu erhalten.

Die kulturhistorischen Fernwege (Marktwege), weitere für die Kulturhistorie bedeutsame Wege und Pfade sowie die Bau- und Bodendenkmäler im Landkreis Stade sind **möglichst** zu erhalten, zu dokumentieren und bei Eignung für touristische Zwecke nutzbar zu machen.

04 Die maritimen historischen Anlagen an der Elbe und den Nebenflüssen, wie z. B. Deichkörper, Schleusen, Hafenbecken, Leuchttürme, Denkmalschiffe und Werften sind zu erhalten und für touristische Zwecke nutzbar zu machen.

Landschaftsteile mit hohem Erlebniswert und die Einzigartigkeit der maritimen Kulturlandschaft an der Niederelbe sind zu entwickeln.

Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sollen an ausgewählten Standorten entlang der Elbe geschaffen werden. (unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange)

**Die länder- und kreisgrenzenübergreifende Arbeitsgemeinschaft „Maritime Landschaft Untere Elbe“ ist hierfür besonders zu unterstützen und fortzuentwickeln.**

Kulturdenkmale, bewegliche und unbewegliche, sollen in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

06 Als Vorranggebiete regional bedeutsamer Sportanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:

für Wassersport die Sportboothäfen:

- Drochtersen - Ruthenstrom,
- Freiburg,
- Jork-Neuenschleuse,
- Stade,
- Stade - Stadthafen
- Wischhafen.

für Motorsport

- die Motorsportanlage „Estering“. Sein Ausbau und die verstärkte Nutzung sind zu untersagen.

für Flugsport

- der Segelflugplatz im Bereich Stade-Ottenbeck.

für den Golfsport

- die Golfplätze in Buxtehude-Daensen, Buxtehude-Immenbeck und Deinste.

für Eissport

- die Eissporthalle in Harsefeld.

für Reitsport

- die Reitsportanlage in Stade-Barge.

**Die Standorte sind zu erhalten und den Erfordernissen entsprechend auszubauen.**

**Das regionale und überregionale Radwanderwegenetz, insbesondere die Radfernwege die nationale und europäische Bedeutung (Elberadweg, Nordseeküstenradweg, Deutsche Fährstraße) haben, sind zu erhalten und nach anerkannten Maßstäben auszubauen (vgl. 4.1.2.3).**

Die Routen sind mit einer einheitlichen Beschilderung zu versehen und der entsprechenden Infrastruktur auszurüsten.

07 Beim Bau von Wander- und Radwanderwegen sind Befestigungsmaterialien zu verwenden, die eine Versiegelung des Bodens vermeiden.

Die Ufersaumzonen der Elbe im Bereich der Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung auf Krautsand und im Alten Land sind von Erholungseinrichtungen **grundsätzlich** freizuhalten, ausgenommen sind Schiffsanleger und Sportboothäfen, bestehende Freizeitanlagen sowie Uferaktionsflächen auf Krautsand und im Alten Land. Ergänzende Naherholungsangebote sind bei Bedarf bauleitplanerisch abzusichern.

Beim Bau bzw. der Erweiterung der regional bedeutsamen Sportanlagen sind die Belange des Lärmschutzes der Bevölkerung, der verkehrlichen Erschließung sowie die Belange der Umwelt besonders zu beachten.

Beim „Natureum“ ist die verkehrliche Erreichbarkeit über das Ostesperwerk zu verbessern.

Segelflugplätze und Anlagen für den Modellflugsport sind grundsätzlich nicht in Vorranggebieten Natur- und Landschaft zu errichten.

08 Die Oste, die Schwinge, Lühe, Este und Elbe sind für den Wassersport geeignete Gewässer. Die für die jeweilige Sportart notwendige Infrastruktur ist an geeigneten Standorten vorzuhalten.

Die Uferbereiche dieser Gewässer sind nur an besonderen Standorten für die Infrastruktur zu nutzen. Die Freizeit- und Erholungsnutzung an und auf den Gewässern ist, auf die Belange des Naturschutzes abgestimmt, umwelt- und sozialverträglich zu entwickeln. [Das Befahren der Ostepütten ist ganzjährig zu untersagen.](#)

### **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz**

#### **3.2.4.1 Wassermanagement**

01 Die Fließgewässer im Landkreis Stade, einschließlich der Wettern und Grabensysteme, **in-nicht geschützten-Bereichen** sind durch gezielte Schutz- und Pflegemaßnahmen, auf der Grundlage der Unterhaltungsrahmenpläne, in ihrer Qualität als ökologisches System zu erhalten und zu verbessern.

Die Gewässer sind nachhaltig unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen der Gebietskooperationen zu bewirtschaften; dabei sind die Ziele der EG- Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen.

Lebensraum- und Regelungsfunktionen, wie natürliches Abflussverhalten und die biologische Selbstreinigung der Fließ- und Stillgewässer in einem möglichst naturnahen gesamtträumlichen Oberflächengewässersystem, sind als Bestandteil des Naturhaushalts nachhaltig zu sichern.

In Gebieten mit einer besonderen Bedeutung für die Grundwasserneubildung ist auf den Schutz des Grundwassers besonders hinzuwirken. Grundwasserentnahmen sind der Grundwasserneubildung und den ökologischen Erfordernissen anzupassen.

02 Die Gewässergüte und die Fließgewässerstrukturen **sind sollten** durch

- Beseitigung punktueller Einleitungen ungeklärter Abwässer sowie aus Fischteichen und Abwärmeeinleitungen

- optimale Abwasserreinigung entsprechend den Abwasservorschriften,
- Minimierung diffuser Einleitungen.
- umweltschonende und nachhaltige Bewirtschaftung in den Auen und Überschwemmungsgebieten,
- Verminderung der Schadstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung,
- umweltschonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Niederungsbereiche, Erhalt/ Entwicklung von Feuchtgrünland,

nachhaltig zu verbessern und zu erhalten ~~verbessert und erhalten werden.~~

03 Die Gewässer mit natürlichen und naturnahen Strukturen und Randbereichen sind zu erhalten, zu pflegen und zu schützen.

Die Gewässer mit bedingt naturnahen, naturfremden und naturfernen Strukturen und Randbereichen sind durch entsprechende Maßnahmen insbesondere bei der Unterhaltung zu verbessern.

04 Die Flusswatten der Elbe im Kehdinger Raum, der Binnenelben, der Elbinseln und der Oste sind mit der natürlichen, klassischen Zonierungsfolge zu erhalten und durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu entwickeln und/oder wiederherzustellen.

Die Flussmarsch der Untereibe, nahe dem Brackwassereinfluss des Elbemündungstrichters, mit seinem gezeitenabhängigen Gewässernetz ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Belange der Landwirtschaft sind frühzeitig in die Planungsprozesse einzubeziehen.

Zur Minimierung diffuser Einleitungen sind an Bächen und Flüssen standortgerechte, breitere und bewachsene Gewässerrandstreifen von ausreichender Breite freizuhalten.

~~05 Gebiete, die wegen ihres geologischen Aufbaus und der Vegetations- und Klimaverhältnisse für die Grundwasserneubildung im Landkreis Stade von besonderer Bedeutung sind, befinden sich in der Geest auf grundwassernahen Standorten. Sie sind~~ Das Grundwasser ist gem. der WRRL flächendeckend vor nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit zu schützen.

Die Grundwasserneubildung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung darf durch Versiegelung von Freiflächen oder anderen Beeinträchtigungen der Versickerung nicht ~~wesentlich~~ eingeschränkt werden.

~~In den Bereichen der Böden mit einer hohen bis sehr hohen Nitratauswaschungsrate innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung und der wichtigen Bereiche für Grundwasserneubildung sind die~~ Die Belastungen des Grundwassers infolge Stickstoffemissionen aus der Güllelagerung und der Gülleausbringung sind zu vermeiden.

In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ist ~~grundsätzlich~~ die grundwasserschonende Landbewirtschaftung durchzuführen. Der Eintrag von Pflanzenschutzrückständen ist sicher zu unterbinden.

06 Die Entwässerung der Sietlandgebiete durch Schöpfwerke ist zum Schutz der dort lebenden und wirtschaftenden Bevölkerung aufrechtzuhalten. Einer möglichen Versalzung des Grundwassers im Hinblick auf den Anstieg des Meeresspiegels ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

#### 3.2.4.2 Wasserversorgung 3.2.4

02 Bei der Wasserentnahme ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen. Dieses gilt insbesondere in den Vorranggebieten Natur und Landschaft.

Bei der Verlängerung von Förderbewilligungen oder Erlaubnissen ist Beeinträchtigungen, nicht nur ökologischer Art, durch Anpassung der Fördermenge Rechnung zu tragen. Für den notwendigen Ausgleich sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung heranzuziehen. Vor der Verlängerung von Förderbewilligungen oder Erlaubnissen bzw. Erhöhung der Fördermengen ist der Bedarf nachzuweisen und wassersparende Maßnahmen sind weitestgehend auszuschöpfen.

Bewilligte Entnahmemengen ~~sollen~~ dürfen auch zu Zeiten hohen Bedarfs nicht überschritten werden. Bei der Förderung haben ~~auch~~ umweltschützende Belange im Einzugsgebiet Berücksichtigung zu finden.

03 Auf eine sparsame Verwendung von Betriebswasser ist ~~grundsätzlich~~ hinzuwirken; dies gilt besonders bei Großprojekten.

Für Kühlwasser dürfen nur leistungsfähige Gewässer herangezogen werden. Der Wärmelastplan für die Elbe ist anzuwenden. Bei Entnahmen aus dem Grundwasser sollten nur die Rückkühlverluste ersetzt werden.

In Industrie und Gewerbe ist der Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung und Rückkühlung vorrangig zu regeln. Abwärme industrieller oder gewerblicher Anlagen ist vorrangig zu nutzen (z.B. durch Wärmerückgewinnung für die Heizung, Fernwärme, Verstromung).

**Die Regenwassernutzung ist zu fördern.**

### 3.2.4.3 Küsten- und Hochwasserschutz

**01 Die gesetzlich festgestellten und die natürlichen Überschwemmungsgebiete der Oste, Schwinge, Lühe/Aue und der Este sind für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung von jeglicher Bebauung freizuhalten.**

Es ist ein auf das Hochwassergeschehen abgestimmtes Flächenmanagement anzustreben.

In den Flußauen **soll hat** aus wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten eine auetypische extensive Nutzung **zu** erfolgen.

Die Nutzung der Uferbereiche der Gewässer durch erholungsrelevante Einrichtungen, insbesondere an der Elbe, Oste, Lühe, Este und der unteren Schwinge, darf nur partiell erfolgen.

Bei der Nutzung der Gewässer sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen.

Die Deiche können zur Förderung der Naherholung und des Tourismus als Wanderwege genutzt werden, sofern Belange der Deichsicherheit nicht entgegenstehen.

**02 Die Gebiete hinter den bestehenden Deichlinien von Elbe, Oste, Schwinge, Lühe und Este sind vor Schäden durch Sturmfluten und Hochwasser vorrangig zu schützen.**

Neue Flächen sollen nur für die Anpassung der vorhandenen Deiche an das erforderliche Deichbestick in Anspruch genommen werden.

Die Funktion der Hauptdeichlinie ist durch die ständige Unterhaltung und Anpassung der Deiche, Sperrwerke und Siele an den neusten Erkenntnisstand zu gewährleisten. Die Hauptdeiche sowie die gewidmeten Deiche der 2. Deichlinie sind zu erhalten und zu schützen.

Die Rückhaltung von Hochwässern in den Oberläufen der Gewässer hat Vorrang vor dem Bau technischer Anlagen wie Deichen und Ufermauern.

So lösen einzelne Hochwasserschutzmaßnahmen in der Buxtehuder Innenstadt das Gesamtproblem nicht und fördern die Gefahren für die Este-abwärts gelegenen Gebiete im Alten Land und werden daher abgelehnt.

Erforderlich sind ganzheitliche Retentionsmaßnahmen im gesamten Einzugsbereich der Este mit seinen Nebenarmen.

**In den durch seltene Hochwasserereignisse gefährdeten Siedlungsbereichen, ist der Hochwasserschutz auch durch technische Hochwasserschutzmaßnahmen zu gewährleisten.**

03 Der natürliche Zustand der Hauptvorfluter Este, Aue/Lühe, Schwinge und Oste ist zu erhalten.

In den Oberläufen von Este, Schwinge und Aue **sollte ist** der natürliche Zustand wiederhergestellt werden.

Der Einengung der natürlichen Wasserrückhalteräume der Hauptvorfluter ist durch die naturschutzrechtliche Unterschutzstellung der angrenzenden Flächen entgegenzuwirken. Die Versickerung anfallenden Niederschlagswassers ist durch entschlammen der Grabensohlen von dafür geeigneten Gewässern zu fördern.

## 4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

## 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik 4.1

### 4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik 4.1.1

.03 Das Angebot an Verkehrswegen und öffentlichen Verkehrsmitteln muss der Bevölkerung den Zugang zum Arbeits- und Bildungsangebot, zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen, zu Freizeitangeboten und Erholungsgebieten ermöglichen. Dabei sind Mobilitätsbedürfnisse von Frauen zu berücksichtigen.

Das Straßen- und Schienenverkehrssystem im Landkreis ist zur Erfüllung seiner Aufgaben und Funktionen zu erhalten und auszubauen. Die Grundsätze der Ökologie und Landschaftspflege und des Bodenschutzes sind besonders zu berücksichtigen. Der Bau neuer Autobahnen wird nicht weiter verfolgt. Bei bestehenden müssen noch „Grüne Brücken“ gebaut werden.

Die Grundzentren sind mit den Mittelzentren, auf den nicht durch den Schienenverkehr bedienten Relationen, durch Regionalbuslinien zu verbinden.

Die Grundzentren sind untereinander durch geeignete Angebote des ÖPNV zu verbinden. Das bedarfsorientierte Anrufsammel-Taxi-System (AST) stellt dabei konzeptionell eine Ergänzung zum vorhandenen ÖPNV dar, d. h. AST-Angebote gibt es in Zeiten und Räumen, in denen kein Linienverkehr stattfindet.

Initiativen zum Betrieb von Bürgerbussen wollen dazu beitragen, die Nachfrage nach lokalen Verkehren zu bedienen.

### 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr 4.1.2

#### 4.1.2.1 Schienenverkehr

01 Das vorhandene Schienenverkehrsnetz im Landkreis Stade einschließlich der Haltepunkte und Tarifpunkte ist grundsätzlich zu erhalten und den künftigen Erfordernissen entsprechend auszubauen. **Die Tarifgrenze Agathenburg ist für Stade eher kontraproduktiv.**

02 Die DB-Strecke Hamburg-Stade-Cuxhaven hat aufgrund ihrer Funktion, der Anbindung der erschlossenen Bereiche an das Oberzentrum Hamburg und an das Mittelzentrum Cuxhaven bzw. an das nationale Schienennetz, wesentliche Bedeutung für die Wirtschaftsstruktur, den Pendlerverkehr aus dem Landkreis nach Hamburg und den Tourismus im Landkreis Stade ( s. a. 2.1 13).

**Die Zweigleisigkeit der Eisenbahnstrecke Hamburg-Stade-Cuxhaven ist bis Himmelpforten zu erhalten.**

**Für den Streckenabschnitt zwischen Himmelpforten und Hechthausen ist die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit anzustreben. Ein Haltepunkt in Burweg ist für die Ostegemeinden und Oldendorf anzustreben.**

**Zwischen Stade und Cuxhaven ist die Bahnstrecke zu elektrifizieren.**

Die EVB - Strecke Stade – Bremervörde hat die Funktion der Erschließung des südwestlichen Landkreisgebietes, der Anbindung dieses Bereiches an das Mittelzentrum Stade und die Verbindung des Mittelzentrums Stade mit dem Mittelzentrum Bremervörde ( s. a. 2.1 13).

Die EVB - Strecke Buxtehude - Harsefeld – Bremervörde – Bremerhaven hat ihre Funktion in der raumerschließenden Wirkung und der Anbindung der Grundzentren Harsefeld und Apensen an das Mittelzentrum Buxtehude und das Oberzentrum Bremerhaven. Diese Strecke hat erhebliche Bedeutung für den Tourismus, den Pendlerverkehr nach Hamburg, die gewerbliche Wirtschaft und die Landwirtschaft.

Auf der Eisenbahnstrecke (Bremerhaven) – Kutenholz – Buxtehude sind für eine mögliche Taktverdichtung des SPNV und einer Verstärkung des Güterverkehrs die Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen: Kreuzungsgleise in Buxtehude-Ottensen, Brest-Aspe, Bargstedt und im Bahnhof Kutenholz sowie ein zweiter Bahnsteig im Bahnhof Apensen, zu unterstützen.

#### 4.1.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr

#### 4.1.2.3 Fahrradverkehr 4.1.2

#### 4.1.3 Straßenverkehr 4.1.3

**BUND und NABU sind gegen den Neubau von Autobahnen und damit auch gegen die zahlreichen Zubringer , die im RROP geplant sind. Sie zerschneiden räumlich funktional zusammenhängenden Biotope derart, dass dies zu Habitatszerstörungen, zur Verinselung und damit zu genetischer Verarmung führt. Diese Maßnahmen stehen dem Ziel des Erhalts der Biodiversität entgegen. Deshalb sind mindestens sog. „Grüne Brücke“ vorzusehen, um einen Austausch von Populationen überhaupt noch zu ermöglichen.**

01 Das Straßennetz und die –bäume sind zu erhalten, den Erfordernissen entsprechend auszubauen und so zu unterhalten, dass es die Abwicklung des Fernverkehrs und die flächenhafte Verkehrserschließung sicherstellt.

Beim Ausbau von Straßen sind die Belange des straßengebundenen ÖPNV zu beachten.

Im Zuge der Realisierung der A26 ist in den Ortsdurchfahrten der B73 in Hedendorf/Neukloster, Nottensdorf, Horneburg, Dollern und Agathenburg der Straßenquerschnitt der B73 zurückzubauen bzw. umzugestalten.

Für die B73 im Bereich der Ortslage Stade ist auf der gesamten Länge Lärmschutz für die Wohngebiete vorzusehen.

03 Die A20 mit fester Elbquerung bei Drochtersen und die Verlängerung der A26 von Stade bis zum Autobahnkreuz A20/26 sollen mittelfristig verwirklicht werden.

**Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist zu gewährleisten, insbesondere die Anbindung (Ausbau) an die B 495.**

**Für die Anbindung der Region Kehdingen an das Autobahnkreuz Kehdingen bei Drochtersen, ist eine Hauptverkehrsstraße zwischen dem Autobahnkreuz und der B495 mittelfristig zu bauen.**

Langfristig ist diese Verbindung nach Cuxhaven weiter zu führen.

**Die A26 ist von Stade bis zur A7, zügig mit „Grünen Brücken“ zu realisieren. **Schon jetzt ist der Wildbestand im Alten Land weitgehend isoliert.****

**Die Verbindung (B3 neu) zwischen der A26 und der B73 ist von überregionaler Bedeutung und über die B73 hinaus bis zur B3 fortzuführen.**

04 Straßenbäume und Straßenbegleitgrün in der Landschaft sind grundsätzlich zu erhalten. Neue Siedlungsbereiche sollen einen ausreichenden Abstand zu Verkehrswegen einhalten.

#### 4.1.4 Schifffahrt, Häfen 4.1.4

~~04 Die im Landes-Raumordnungsprogramm dargestellte Seeschifffahrtstraße Elbe ist in der Fahrrinne der Außen- und Unterelbe den sich verändernden Erfordernissen der Containerschifffahrt anzupassen.~~

Die Vertiefung des Elbfahrwassers wird wegen der nicht abwägbaren Folgen abgelehnt.

~~Die Anpassung der Fahrrinne der Elbe hat unter besonderer Berücksichtigung der Deichsicherheit und so umweltverträglich wie möglich zu erfolgen; die Brackwasserproblematik (Versalzung) ist einvernehmlich zu regeln.~~

~~Negative Auswirkungen auf die Zufahrten zu den Häfen und den Nebenflüssen sind zu vermeiden.~~

Eine weitere Anpassung der Fahrrinne der Elbe widerspricht dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie und ist deshalb zu vermeiden.

Falls der Vertiefung doch zugestimmt wird, ist der Istzustand festzuhalten

Schäden an Umwelt und an Hochwasserschutzanlagen sind auszugleichen und zu ersetzen.

Insbesondere innerhalb besiedelter Gebiete sind Eingriffe in stadtoökologisch wertvolle Bereiche durch entsprechende Gestaltung auszugleichen.

#### 4.1.5 Luftverkehr 4.1.5

01 Der Sonderlandeplatz Klasse III in Stade ist zu erhalten ~~und bei Bedarf zum Verkehrslandeplatz zu entwickeln.~~

**Es ist kein Bedarf für zusätzlichen Flugverkehr ersichtlich. Insbesondere die angrenzenden Wohngebiete sind zu schützen.**

Die An- und Abflugsektoren sowie die Hindernisbegrenzungsflächen sind von Beeinträchtigungen freizuhalten.

Die Belange der Ökologie und der Landschaftspflege sowie des Lärmschutzes sind zu berücksichtigen.

#### 4.2 Energie

##### 4.2.1 Energie Allgemein

01 Das Energieversorgungssystem im Landkreis Stade ist im Interesse der Erhöhung der Versorgungssicherheit, der Verringerung von Schadstoffen und der Ressourcen- und Energieeinsparung auszubauen. Dabei sind erneuerbare Energiequellen, die Möglichkeiten der Abwärmenutzung und die siedlungsstrukturelle Situation und Entwicklung zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Energieeinsparung sind zu fördern.

Für den Landkreis ~~sollte ist~~, in Abstimmung mit den Gemeinden und den Versorgungsträgern, ein Regionales Energiekonzept unter Berücksichtigung des nationalen Energiekonzeptes sowie dezentraler Versorgungssysteme und der Ausschöpfung örtlicher Energiepotentiale aufzustellen (s. 1.1.12).

~~aufgestellt werden.~~

02 Das energetisch nutzbare Angebot erneuerbarer Energiequellen wie Sonne, Erdwärme, Biogas, Wald- und Restholz, Stroh und Deponiegas ~~sind ist~~ zu unterstützen und auszubauen.

Sie sollen insbesondere unter den Aspekten der Ressourcenschonung, der Umweltentlastung und des Klimaschutzes sowie unter Berücksichtigung und Würdigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit, genutzt werden.

In allen Gemeinden sind bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen und neuer Gewerbeflächen die Voraussetzungen zur Nutzung der erneuerbaren Energien - auch Solar und Photovoltaik - zu berücksichtigen.

Die Biogas-Herstellung ist unter Berücksichtigung landschaftsästhetischer und naturschutzfachlicher Aspekt zu fördern. **Sofern die Belange von Natur und Landschaft bei der Produktion der Biomasse sowie dem Bau und Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden, begrüßen der BUND und der Nabu die Energieerzeugung in Biomasseanlagen.** Die Energiegewinnung aus Biomasse darf den Ausbau der ökologischen Landwirtschaft nicht behindern und die Bemühungen um eine umweltverträgliche Landwirtschaft nicht konterkarieren. Die Hauptprobleme liegen im Energiepflanzenanbau, der die **Belastungen aus der Massentierhaltung verstärken.** Der Einsatz von Gülle (unter der Berücksichtigung der Gärrestlagerung) bei der Biogasgewinnung ist besonders zu unterstützen. Die Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung die notwendigen planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung der Biogas-Nutzung schaffen.

Die Nutzung aller bei der Biogasgewinnung anfallenden Energien ist zu gewährleisten. Nur, wenn auch die Abwärme genutzt wird, kann eine Biogasanlage genehmigt werden

Die direkte Einspeisung von Biogas in das Gasnetz ist eine weitere Möglichkeit des Energietransfers (s. a. 3.2.1.1). Alle Orte müssen an das Erdgasnetz angeschlossen werden.

Naturschutzfachliche Aspekte der Grünlandnutzung, die Erhaltung der Artenvielfalt sowie repräsentative bzw. historische Elemente der Kulturlandschaft sind bei der Standortplanung von Biogasanlagen zu berücksichtigen. Sie dürfen nicht in der Nähe von Gewässern stehen. Insbesondere sind auch die Auswirkungen des großflächigen Energiepflanzenanbaus auf die genannten Gesichtspunkte zu bewerten (s. a. 3.2.1).

An die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen werden noch folgende Forderungen gestellt:

- Orientierung des Standorts und der Dimensionierung an einem konsistenten Wärmenutzungskonzept und kurzen Transportwegen für Gärsubstrate und Gärreste
- Anhebung der ökologischen Standards der sog. Guten Fachlichen Praxis unter besonderer Beachtung des Grundwasserschutzes
- Einsatz möglichst großer Mengen organischer Reststoffe und einer möglichst großen Vielfalt von Energiepflanzen
- Einsatz von Substraten, die ohne gentechnisch veränderte Organismen erzeugt wurden
- Minimierung der Methanemissionen bei der Substrat- und Gärrestlagerung sowie in der Gaserzeugung und -nutzung
- Effiziente Nährstoffkonzepte mit ausreichender Lagerkapazität für Gärreste einschließlich einer Optimierung der Düngplanung mit Gärresten und verbesserter Dokumentation der Nährstoff- und Stoffströme

Die rationelle Nutzung der Energie und die Optimierung der Energieversorgungsstrukturen sind bei allen Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung und in den Bauleitplänen der Gemeinden zu beachten: **In Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sind grundsätzlich großflächige Photovoltaikanlagen unzulässig.**

Der Auf- bzw. Ausbau einer Energieberatung und die Umstellung auf umweltfreundliche und energiesparende Systeme sind zu fördern.

03 Das Vorranggebiet „Großkraftwerk Stade“ im Bereich des Wöhrdener Außendeichs, ist in der zeichnerischen Darstellung räumlich näher festgelegt.

**Der Energiestandort Stade ist durch die Errichtung eines weiteren ~~nicht-nuklearen Großkraftwerkes-Gaskraftwerkes~~ oder eines Kraftwerkes für erneuerbare Energien im Bereich des Vorranggebietes hafensorientierte industrielle Anlagen – Stadersand – zu sichern. s. hierzu die Stellungnahme des BUND Landesverbandes u. der DUH, : Neue Nuklearkraftwerke werden in Deutschland nicht mehr gebaut, Kohlekraftwerke sollten nicht mehr gebaut werden, da sie auch den Klimazielen des Landkreises widersprechen( s. auch 1.1.12)**

Die Nutzung der beim Großkraftwerk Stade anfallenden Abwärme ist sicherzustellen und auszubauen. Hierzu sind in Kraftwerksnähe die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung von entsprechendem Gewerbe zu schaffen.

#### 4.2.2 Windenergie 4.2

01 Die besonders günstigen Potentialflächen für die Nutzung der Windenergie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Im Landkreis Stade soll durch die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine Nennleistung von mindestens 600 MW ermöglicht werden.

Das Ziel erscheint uns nicht besonders ambitioniert für einen windhöffigen Landkreis wie den Landkreis Stade. Die ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie mit einer Fläche von 1538 ha sind zudem sehr knapp berechnet. Das DEWI rechnet für Repowering mit 5 ha/1 MW, das wären 3000 ha. Nach dieser Rechnung wäre nicht einmal das gesetzte Ziel realistisch zu erreichen. Nach unserer Einschätzung sollten weitere Vorranggebiete ausgewiesen werden, insbesondere dort, wo vor Ort die Gemeinden und Samtgemeinden dies möchten.

**Die Windenergieanlagen (WEA) sind in den Vorranggebieten zu konzentrieren.**

Auf eine optimale Ausnutzung der Standorte ("Windparks") ist hinzuwirken

**Windparks haben eine Größe von mindestens 4 Anlagen und in der Regel maximal 20 Anlagen.**

**In den Vorrangstandorten Windenergienutzung sind Anlagen der 3 MW-Klasse und leistungsfähigere zu realisieren.**

Die Anlagen sollen nach Art und Größe einheitlich sein. Von diesem Ziel kann in Einzelfällen beim Repowering vorübergehend abgewichen werden (Raumordnerische Vereinbarung).

Altanlagen sind bei der Errichtung neuer Anlagen abzubauen (Repowering).

#### 4.2.3 Versorgungsstruktur

01 Das Gasversorgungssystem im Landkreis ist langfristig zu sichern und auszubauen mit dem Ziel, alle Gemeinden an das Ergasnetz anzuschließen.

Die in den ländlichen Gebieten stehenden Biogasanlagen sollten ihr Gas in das Netz direkt einspeisen können.

Biogasanlagen sollen das erzeugte Gas oder den über Blockheizkraftwerke erzeugten Strom in das jeweilige Leitungsnetz einspeisen. Die anfallende Abwärme ist für Heizzwecke naher Wohngebäude oder öffentlicher Einrichtungen zu verwenden.

05 Neue Hochspannungsfreileitungen sind mit bestehenden Freileitungen zu konzentrieren.

Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete Wald sowie alle Siedlungskörper - auch Splittersiedlungen - sind grundsätzlich von raumbedeutsamen Freileitungen freizuhalten.

~~Die 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Dollern ist in enger Anlehnung an die vorhandenen Leitungen zu planen. Die vorhandenen 220-kV-Hochspannungsleitungen sind nach einem Neubau der 380-kV-Leitung abzubauen.~~

Die Trassen sind unterirdisch zu verlegen

Solange für die geplante Hochspannungsleitung kein Bedarf glaubhaft nachgewiesen ist, sehen wir keinen Anlass dafür, diese in die Planung aufzunehmen. Außerdem halten wir ein Raumordnungsverfahren für erforderlich.

Die Stromanbindung des Großkraftwerkes im Vorranggebiet für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade ist im Bereich der Trasse der vorhandenen Hochspannungsleitung zu realisieren.

Für die Höchstspannungsleitung Kassø (DK) – Hamburg Nord – Dollern besteht gem. EnLAG (Energieleitungsausbaugesetz) der vordringliche Bedarf eines Neubaus bzw. einer Netzverstärkung.

#### 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen 4.3

01 Maßstab für die Qualität der Luftgüte ist primär die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen. Eine Schädigung der Vegetation und der Gesundheit des Menschen, insbesondere von Kindern, muss selbst bei langfristiger Einwirkung von Lärm, Schadstoffen und Strahlung vermieden werden. Das Messstationennetz muss unverzüglich erweitert werden.

Die durch Produktionsvorgänge, dem Verbrennen oder Umwandeln fossiler Energieträger in den Bereichen Industrie, Verkehr und Wohnen sowie aus der Tierhaltung und Düngermanagement entstehenden Emissionen sind durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren und zu minimieren.

Stade d. 12.07.2012



(Hemke, BUND KG Stade)



(Bastian, NABU KV Stade)